



1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für die Erbringung von Lieferungen und Leistungen durch die co-IT.eu GmbH (im Folgenden „co-IT.eu“). Die AGB von co-IT.eu gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden „Kunde“).

1.2 Die AGB in ihrer jeweils aktuellen Fassung gelten auch für alle zukünftigen Verträge über die Erbringung von Lieferungen und Leistungen zwischen co-IT.eu und dem Kunden. co-IT.eu wird den Kunden über Aktualisierungen schriftlich oder in Textform informieren.

1.3 Für ausgewählte Leistungen von co-IT.eu (z.B. Durchführung von Webinaren und Workshops) können ergänzend zu diesen AGB Besondere (Teilnahme-)Bedingungen gelten, die aufgrund ihrer Spezialität den AGB bei Widersprüchen vorgehen. Von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn co-IT.eu Lieferungen oder Leistungen erbringen sollte, ohne diesen ausdrücklich zu widersprechen.

1.4 Art und Umfang der Lieferungen und Leistungen und die Höhe der Vergütung werden im Angebot von co-IT.eu oder in einem Einzelvertrag näher spezifiziert. Regelungen im Angebot bzw. im Einzelvertrag haben bei Widersprüchen Vorrang vor den AGB sowie den ggf. anwendbaren besonderen (Teilnahme-)Bedingungen.

1.5 Für Drittprodukte (z.B. Server, Software, Datenbanken), die co-IT.eu an den Kunden liefert, gelten mangels anderer Absprachen die Vertrags- und Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers. Diese können von den vorliegenden AGB abweichende Regelungen, insbesondere zur Nutzungsrechtseinräumung sowie zur Gewährleistung und Haftung, enthalten. co-IT.eu wird den Kunden auf die Vertrags- und Lizenzbedingungen des Herstellers bei Vertragsabschluss hinweisen. Weisen die Vertrags- und Lizenzbedingungen für die Drittprodukte Lücken auf, gelten ergänzend diese AGB.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Angebote von co-IT.eu sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge des Kunden kann co-IT.eu innerhalb von vierzehn Tagen nach ihrem Zugang annehmen.

2.2 Angaben von co-IT.eu zu den Vertragsgegenständen (z.B. Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und sonstige technische Daten) sowie Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit der Vertragsgegenstände zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Es handelt sich nicht um garantierte Beschaffenheitsmerkmale. Handelsübliche Abweichungen und Anpassungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit der Vertragsgegenstände zum vertraglich vereinbarten oder vorausgesetzten Zweck nicht beeinträchtigen.

3. Versand und Gefahrübergang

3.1 Versendet co-IT.eu Vertragsgegenstände an den Kunden, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald co-IT.eu die jeweilige Lieferung der Transportperson übergeben hat.

3.2 Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, den der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem die Vertragsgegenstände versandbereit sind und co-IT.eu dies dem Kunden angezeigt hat. Hat co-IT.eu gegenüber dem Kunden die Verpflichtung zur Installation und/oder Inbetriebnahme der Vertragsgegenstände übernommen, geht die Gefahr mit Installation bzw. Inbetriebnahme auf den Kunden über.

3.3 Im Falle der Erbringung von Werkleistungen geht die Gefahr mit Abnahme auf den Kunden über.

4. Fristen und Termine; Teilleistungen

4.1 Vereinbarte Fristen und Termine für die Fertigstellung von Lieferungen und Leistungen von co-IT.eu sind grundsätzlich unverbindlich, sofern sie nicht (z.B. im Angebot bzw. im Einzelvertrag) als verbindlich bezeichnet werden.

4.2 Vereinbarte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen verschieben bzw. verlängern sich um den Zeitraum, in dem co-IT.eu durch Umstände, die co-IT.eu nicht zu vertreten hat, an der Lieferung oder Leistung gehindert ist, und um eine angemessene Wiederanlaufzeit nach Beseitigung des Hinderungsgrundes. Zu diesen Umständen zählen neben Ereignissen höherer Gewalt und Ausbleiben bzw. Verspätung von Zulieferungen Dritter trotz Abschluss kongruenter Deckungsgeschäfte auch die unterlassene oder verspätete Erbringung von Mitwirkungsleistungen durch den Kunden (z.B. fehlende Beistellungen oder eingeschränkter Zugriff von co-IT.eu auf die IT-Infrastruktur des Kunden) sowie Zeiten, in denen co-IT.eu auf notwendige Informationen, Unterlagen oder Entscheidungen des Kunden wartet. co-IT.eu informiert den Kunden unverzüglich über Verschiebungen oder Verspätungen.

4.3 co-IT.eu ist nach Absprache mit dem Kunden zu Teillieferungen bzw. Teilleistungen berechtigt, insbesondere wenn diese für den Kunden selbständig nutzbar sind, die vollständige Lieferung bzw. Leistungserbringung sichergestellt ist und dem Kunden durch die Teillieferung bzw. Teilleistung kein erheblicher Mehraufwand und keine zusätzlichen Kosten entstehen.

5. Ausführung von Leistungen

5.1 Sofern nicht anders vereinbart, trägt der Kunde die Verantwortung für die Organisation und Planung der Leistungserbringung durch co-IT.eu (inklusive der Koordination mit Leistungen anderer Anbieter). Der Kunde trägt die Gesamtverantwortung für die fach-, termin- und budgetgerechte Realisierung seines Projekts. Fachliche Vorgaben des Kunden (einschließlich Bestimmungen, Richtlinien, Methoden und Anwendungspraktiken) und Zeitpläne bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch co-IT.eu.

5.2 co-IT.eu wird die vereinbarten Leistungen nach dem Stand der Technik erbringen. co-IT.eu führt alle Leistungen sorgfältig und durch fachlich qualifizierte Mitarbeiter aus. Die Mitarbeiter von co-IT.eu unterliegen unabhängig vom Leistungsort nicht der Aufsicht



und den Weisungen des Kunden und treten in kein Arbeitsverhältnis zum Kunden.

5.3 Sofern nicht anders mit dem Kunden vereinbart, ist co-IT.eu in der Auswahl und Einteilung der Mitarbeiter frei. Werden von co-IT.eu (z.B. in einem Einzelvertrag) Mitarbeiter namentlich benannt, erfolgt dies nach dem jeweiligen Kenntnis- und Planungsstand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Sollte im Bedarfsfall ein Austausch von Mitarbeitern erforderlich werden, wird co-IT.eu auf eine vergleichbare Qualifikation achten.

5.4 co-IT.eu kann zur Ausführung von Leistungen nach vorheriger Zustimmung des Kunden selbständige Subunternehmer (inkl. Freelancer) einsetzen, wobei co-IT.eu gegenüber dem Kunden stets unmittelbar verpflichtet bleibt. Der Kunde wird seine Zustimmung nicht unbillig verweigern.

5.5 Über Gespräche zur Spezifizierung oder Anpassung vertraglicher Gegebenheiten, insbesondere Leistungsbeschreibungen, Zeitpläne und Vergütung, kann co-IT.eu Protokolle anfertigen. Diese werden beiderseits verbindlich, wenn co-IT.eu sie dem Kunden überlässt und dieser nicht binnen zwei Wochen nach Zugang schriftlich mit Begründung widerspricht und co-IT.eu den Kunden bei Überlassung des Protokolls auf diese Wirkung hingewiesen hat.

5.6 Soweit die Leistungserbringung nicht zwingend den Vor-Ort-Einsatz von co-IT.eu erfordert oder die Parteien im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich einen Vor-Ort-Einsatz von co-IT.eu vereinbart haben, ist co-IT.eu nach eigenem Ermessen berechtigt, Leistungen auch vom jeweiligen Arbeitsort des Mitarbeiters aus zu erbringen, der die betreffenden Arbeiten für co-IT.eu ausführt. Soweit co-IT.eu berechtigt ist, Subunternehmer einzusetzen, gilt diese Regelung für die vom Subunternehmer zu erbringenden Leistungen entsprechend.

6. Abnahme

6.1 Soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine Abnahme stattzufinden hat oder die Durchführung eines Abnahmeverfahrens zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart wird, gelten Lieferungen und Leistungen als abgenommen, wenn

- die Vertragsgegenstände übergeben wurden und, sofern co-IT.eu auch die Installation der Vertragsgegenstände schuldet, die Installation abgeschlossen ist,
- co-IT.eu dem Kunden die Abnahmebereitschaft unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem Absatz mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat, und
- (i) seit der Aufforderung zur Abnahme vierzehn (14) Werktage vergangen sind, ohne dass der Kunde mindestens einen abnahmeverhindernden Mangel gerügt hat, oder (ii) der Kunde mit der produktiven Nutzung der Vertragsgegenstände begonnen hat (diese also nicht nur zu reinen Testzwecken in Betrieb genommen hat).

6.2 Abnahmeverhindernd sind nur wesentliche Mängel, die die Verwendbarkeit des Vertragsgegenstandes zum vereinbarten oder vorausgesetzten Zweck aufheben oder stark einschränken. Für Teilabnahmen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

7. Leistungsänderungen

7.1 Will der Kunde seine Anforderungen und/ oder den Leistungsumfang ändern, wird co-IT.eu das Änderungsverlangen prüfen und dem Kunden ein entsprechendes Angebot unterbreiten. co-IT.eu kann die Ausführung eines Änderungsverlangens des Kunden verweigern, wenn die Änderung nicht durchführbar ist oder wenn co-IT.eu die Ausführung im Rahmen ihrer betrieblichen Leistungsfähigkeit oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar ist.

7.2 Vereinbarte Fristen und Termine verlängern sich um die Zahl der Kalendertage, an denen wegen des Änderungsverlangens die vertraglichen Arbeiten unterbrochen werden mussten, sowie um eine angemessene Wiederanlaufzeit.

8. Mitwirkungspflichten des Kunden

8.1 Der Kunde erbringt unentgeltlich als wesentliche Vertragspflicht die in den folgenden Absätzen und in den sonstigen Vertragsunterlagen (z.B. im Einzelvertrag) beschriebenen sowie bei Bedarf die weiteren zur Vertragserfüllung erforderlichen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, ordnungsgemäß und vollständig. Der Kunde stellt sicher, dass seine Mitarbeiter über die für die Erbringung der Mitwirkungsleistungen erforderliche Qualifikation und Erfahrung verfügen.

8.2 Soweit dies für die Leistungserbringung erforderlich ist, stellt der Kunde vollständige und widerspruchsfreie Informationen und Unterlagen, die notwendige IT-Infrastruktur, Systemumgebung und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung und wirkt bei Spezifikationen, Tests und Abnahmen mit. Für die Mitarbeiter von co-IT.eu, die beim Kunden vor Ort Leistungen erbringen, stellt der Kunde einen Arbeitsplatz mit einem PC mit Internetzugang und Telefon zur Verfügung.



8.3 Der Kunde wird in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen Voraussetzungen schaffen. Insbesondere gewährt er co-IT.eu in erforderlichem Umfang Zugang zu seiner Hard- und Software. Der Kunde sorgt für die erforderliche Beistellung der zur Leistungserbringung benötigten Drittprodukte (Hardware, Software, Datenbanken etc.). Er wird die Verfügbarkeit der Drittprodukte erforderlichenfalls durch Lizenz- und Wartungsverträge mit den Herstellern oder Lieferanten der Drittprodukte sicherstellen. Ist Gegenstand der vertraglichen Leistungen die Installation von Geräten beim Kunden, wird er dafür Sorge tragen, dass die für die Installation und den Anschluss der Geräte benötigten elektrischen und sonstigen Einrichtungen in einer dem aktuellen Stand der Technik entsprechender Beschaffenheit zur Verfügung stehen. Soweit bei der Installation von Geräten die Mitwirkung Dritter (z.B. Hersteller oder Lieferanten von Anlagen, die mit den Geräten zusammengeschlossen werden) erforderlich ist, ist der Kunde für die Erbringung solcher Mitwirkungsleistungen durch den Dritten verantwortlich.

8.4 Der Kunde wird Leistungen Dritter, die mit den Leistungen von co-IT.eu zusammenhängen, so koordinieren, dass es nicht zu Verzögerungen, Wartezeiten und/oder Mehraufwendungen bei co-IT.eu kommt. Ist Vertragsgegenstand eine Systemmigration, stellt der Kunde ferner sicher, dass durch die Migration Rechte Dritter (z.B. an der zu migrierenden Software) nicht verletzt werden.

8.5 Der Kunde trifft im Rahmen seiner Schadensverhütungspflicht angemessene Notfallvorkehrungen (z.B. durch regelmäßige Datensicherungen, regelmäßige Überprüfung seiner IT-Systeme) und hat für den Fall eines Totalausfalls seiner IT-Systeme durch ein entsprechendes Notfallkonzept und Notfallpläne zumindest einen durchgehenden Notfallbetrieb jederzeit sicherzustellen. Mangels ausdrücklichen schriftlichen Hinweises im Einzelfall können die Mitarbeiter von co-IT.eu sowie der von co-IT.eu beauftragten Subunternehmer stets davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen, ausreichend gegen Verlust gesichert sind.

8.6 Gerät der Kunde mit der Erbringung seiner Mitwirkungsleistungen in Verzug, ruhen für die Dauer des Verzugs die Leistungspflichten von co-IT.eu, soweit Leistungen ohne die erforderliche Mitwirkung des Kunden nicht oder nur mit wesentlichem Mehraufwand erbracht werden können. Die aus der verspäteten, Nicht- oder Schlechterfüllung von Mitwirkungspflichten resultierenden Warte- und Ausfallzeiten sowie Mehraufwendungen von co-IT.eu werden dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Werden durch den Kunden zu erbringende Mitwirkungsleistungen nach fruchtlosem Ablauf einer hierfür gesetzten angemessenen Frist, bei Gefahr im Verzug auch ohne Fristsetzung, ersatzweise durch co-IT.eu erbracht, sind auch die daraus resultierenden Mehraufwendungen aufwandsabhängig zu vergüten. Weitergehende Ansprüche von co-IT.eu bleiben unberührt.

9. Eigentumsvorbehalt

Die dem Kunden überlassenen Vertragsgegenstände (Vorbehaltsware) bleiben bis zu ihrer vollständigen Bezahlung Eigentum von co-IT.eu. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für co-IT.eu. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum von co-IT.eu hinweisen und co-IT.eu hierüber informieren, um ihr die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Tritt co-IT.eu

bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere bei Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück, ist co-IT.eu berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

10. Preise und Zahlungsbedingungen

10.1 Sämtliche Preise sowie die Höhe der anwendbaren Tages- und Stundensätze ergeben sich aus dem Einzelvertrag und/ oder dem Angebot von co-IT.eu. Sofern nicht anders angegeben, umfasst der Arbeitstag durchschnittlich 8 Arbeitsstunden. Arbeitstage, die in geringerem oder höherem Umfang erbracht werden, werden anteilig auf Stundenbasis abgerechnet. Sämtliche Beträge verstehen sich in EURO rein netto. Kaufpreise für Lieferungen verstehen sich ferner zuzüglich Versandkosten und Verpackung sowie ggf. anfallender Zölle, Gebühren und sonstiger öffentlicher Abgaben.

10.2 Erbrachte Leistungen sind vom Kunden nach Aufwand zu vergüten. Der im Angebot bzw. im Einzelvertrag aufgeführte Leistungsumfang stellt eine Schätzung auf Basis der co-IT.eu bei Vertragsschluss vorliegenden Informationen dar. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, stellt co-IT.eu dem Kunden die ihr im Rahmen der Leistungserbringung entstehenden Nebenkosten, insbesondere Übernachtungs- und Reisekosten, und die Reisezeiten gesondert nach tatsächlichem Anfall bzw. Aufwand in Rechnung. Übernachtungs- und Reisekosten sind vorab vom Kunden schriftlich oder in Textform freizugeben.

10.3 Kaufpreise für Lieferungen werden dem Kunden unmittelbar mit Bestellung durch den Kunden in Rechnung gestellt. Erbrachte Leistungen stellt co-IT.eu dem Kunden monatlich zu Beginn des auf die Leistungserbringung folgenden Kalendermonats unter Überlassung der bei co-IT.eu üblichen Tätigkeitsnachweise (Abrechnung grundsätzlich nach begonnenen Zeiteinheiten zu je 15 (fünfzehn) Minuten) in Rechnung. Sämtliche Rechnungen sind mangels abweichender Vereinbarungen innerhalb von 30 Tagen nach Zugang beim Kunden zur Zahlung fällig.

10.4 Kommt der Kunde mit der Vergütung in Zahlungsverzug, kann co-IT.eu nach fruchtlosem Ablauf einer zweiwöchigen Nachfrist ihre vertraglichen Leistungen mit sofortiger Wirkung einstellen, bis der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vollständig nachgekommen ist. Weitergehende Rechte von co-IT.eu aufgrund des Zahlungsverzugs des Kunden bleiben unberührt.

10.5 Der Kunde ist zur Aufrechnung und zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

11. Ansprüche wegen Mängeln

11.1 Gelieferte Vertragsgegenstände sind durch den Kunden unverzüglich nach ihrer Überlassung auf Mängel zu untersuchen. Entdeckte Mängel sind vom Kunden unverzüglich schriftlich zu rügen und in zumutbarem Umfang so zu beschreiben und zu dokumentieren, dass co-IT.eu das Vorliegen der behaupteten Mängel prüfen und nachvollziehen kann. Im Übrigen gilt § 377 HGB.

11.2 co-IT.eu übernimmt die Gewähr dafür, dass gelieferte Kaufgegenstände und werkvertraglich einzuordnende Leistungen bzw. Arbeitsergebnisse der Produkt- und Leistungsbeschreibung entsprechen und frei von Schutzrechten Dritter sind, die den vertragsgemä-



Ben Gebrauch verhindern oder beschränken. co-IT.eu ist verpflichtet, Mängel solcher Lieferungen und Leistungen nach näherer Maßgabe der folgenden Bestimmungen unentgeltlich zu beseitigen. Für Dienstleistungen im Sinne des § 611 BGB gelten die folgenden Absätze dieser Ziff. 11 nicht.

11.3 Ansprüche können vom Kunden nur geltend gemacht werden wegen Mängeln, die reproduzierbar sind oder vom Kunden nachvollziehbar beschrieben werden können. Keinen Mangel stellen insbesondere Funktionsbeeinträchtigungen dar, die aus der Hardware oder Softwareumgebung des Kunden, fehlerhaften Daten, unsachgemäßer Benutzung oder aus sonstigen aus dem Verantwortungsbereich des Kunden stammenden Umständen resultieren. Die Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel setzt ferner voraus, dass der Kunde die Vertragsgegenstände nicht selbst oder durch Dritte unautorisiert verändert oder entgegen den vertraglichen Vorgaben (z.B. auf einer anderen Systemumgebung) oder der Benutzerdokumentation genutzt hat, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel hiervon unabhängig ist.

11.4 Sofern bei Gefahrübergang ein Mangel der Vertragsgegenstände vorliegt, ist co-IT.eu zur Nacherfüllung – nach Wahl von co-IT.eu durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung – innerhalb angemessener Frist berechtigt und verpflichtet. Die Mängelbeseitigung kann zunächst auch darin bestehen, dass dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufgezeigt werden, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden oder zu umgehen („Workaround“). Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl (mindestens zwei Nacherfüllungsversuche je Mangel), kann der Kunde nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Je nach Komplexität der Vertragsgegenstände und ihres technischen Zusammenspiels mit der IT-Infrastruktur des Kunden können auch mehr als zwei Nacherfüllungsversuche angemessen und für den Kunden zumutbar sein. Bei nur unerheblichen Mängeln ist ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Für Ansprüche auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen aufgrund von Mängeln gilt § 12 dieser AGB.

11.5 Erbringt co-IT.eu Leistungen bei der Mängelsuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann co-IT.eu hierfür eine gesonderte Vergütung nach Aufwand verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein vom Kunden gemeldeter Mangel nicht nachweisbar oder co-IT.eu nicht zuzuordnen ist. Der Vergütungsanspruch besteht nicht, sofern der Kunde nachweist, dass er das Nichtvorliegen eines Mangels nicht erkannt hat und ihn hieran auch kein Verschulden trifft.

11.6 Bei Mängeln von gelieferten Drittprodukten wird co-IT.eu nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller bzw. Vorlieferanten im Namen des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen co-IT.eu bestehen bei derartigen Mängeln nach Maßgabe dieser AGB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller bzw. Vorlieferanten erfolglos bleibt oder, z.B. aufgrund einer Insolvenz des Herstellers bzw. Vorlieferanten, aussichtslos ist. Während der Dauer der Inanspruchnahme des Herstellers bzw. Vorlieferanten ist die Verjährung der Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen co-IT.eu gehemmt. Soweit co-IT.eu die Ansprüche des Kunden selbst befriedigt, fallen an den Kunden abgetretene Mängelansprüche gegen den Hersteller bzw. Vorlieferanten an co-IT.eu zurück (Rückabtretung).

12. Haftung

12.1 co-IT.eu haftet für entstandene Schäden und den Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, auch wegen Unmöglichkeit oder aufgrund Verzugs mit einer Leistungspflicht sowie bei Mängeln und aus unerlaubter Handlung, nur in folgendem Umfang:

- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in voller Höhe und bei Übernahme einer Garantie in voller Höhe des durch die Garantie umfassten Schutzzwecks;
- in allen sonstigen Fällen nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ohne die das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet wäre und auf deren Erfüllung der Kunde deshalb regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht), und zwar auf den Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens, dabei jedoch insgesamt für alle Schadensfälle zusammen der Höhe nach begrenzt auf den Auftragswert des betroffenen Vertrages, mindestens jedoch auf EUR 100.00 (als maximaler Obergrenze).

12.2 Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet co-IT.eu – außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – nur, soweit der Kunde durch ausreichende Datensicherungsmaßnahmen gemäß dem Stand der Technik sichergestellt hat, dass die Daten aus in elektronischer Form bereitgehaltenen Beständen jederzeit mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind; dies gilt nicht, soweit co-IT.eu vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

12.3 Erbringt co-IT.eu für den Kunden Leistungen, ohne dass hierfür eine Vergütung anfällt, z.B. während einer unentgeltlichen Testphase, haftet co-IT.eu insoweit nur für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen.

12.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen von co-IT.eu.



12.5 Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

13. Verjährungsfrist

13.1 Die Verjährungsfrist für sämtliche Ansprüche des Kunden wegen Mängeln der Lieferungen und Leistungen sowie für alle Ansprüche auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen beträgt ein (1) Jahr. Dies gilt nicht, wenn ein Mangel in einem dinglichen Recht eines Dritten besteht, aufgrund dessen der Dritte Herausgabe der betroffenen Vertragsgegenstände verlangen kann. Die Verjährung beginnt gemäß den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und tritt – im Falle einer gesetzlichen Höchstfrist – spätestens mit Ablauf von fünf Jahren ab Entstehung des Anspruchs ein.

13.2 Unberührt bleibt die gesetzliche Verjährung von Ansprüchen gegen co-IT.eu aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen, im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels, der Übernahme einer Garantie, bei Personenschäden, aufgrund des Produkthaftungsgesetzes oder soweit eine sonstige zwingende gesetzliche Vorschrift einer Verjährungsverkürzung entgegensteht.

14. Einräumung von Nutzungsrechten

14.1 Soweit vertraglich nichts anderes geregelt wird, verbleiben das Eigentum und die Urheber- und sonstigen Schutzrechte an allen kundenspezifischen Leistungen und Arbeitsergebnissen im Verhältnis zum Kunden ausschließlich bei co-IT.eu oder ihren Lizenzgebern.

14.2 Mangels abweichender Vereinbarung erhält der Kunde an schutzfähigen Vertragsgegenständen, die co-IT.eu dem Kunden überlässt, aufschiebend bedingt mit vollständiger Bezahlung der hierfür vereinbarten Vergütung das nicht-ausschließliche, zeitlich unbegrenzte und unwiderrufliche Recht, diese für die vereinbarten bzw. von beiden Parteien vorausgesetzten eigenen geschäftlichen Zwecke des Kunden zu nutzen und die hierfür notwendigen Vervielfältigungen vorzunehmen. Ferner hat der Kunde das Recht zur Verarbeitung, einschließlich Vermietung, Bearbeitung, Weiterentwicklung, Unterlizenzierung, Übertragung an ein verbundenes Unternehmen und zur öffentlichen Zugänglichmachung der Vertragsgegenstände.

14.3 Alle darüberhinausgehenden Rechte verbleiben bei co-IT.eu bzw. den Lizenzgebern von co-IT.eu. Wird dem Kunden Software überlassen, beziehen sich die Nutzungsrechte ausschließlich auf eine Nutzung der Software im Objektcode.

15. Geheimhaltung und Datenschutz

15.1 Die Parteien verpflichten sich, über sämtliche ihnen anvertrauten, zugänglich gemachten oder sonst bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei sowie über sonstige erkennbar vertrauliche betriebliche Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, solche vertraulichen Informationen nur für den vertraglich vorgesehenen Zweck zu nutzen und sie Dritten nicht zu offenbaren. Die Parteien werden nur solchen Mitarbeitern verbundenen Unternehmen und Subunternehmern Zugang zu den vertraulichen Informationen verschaffen, die für die Zwecke der

Vertragserfüllung Kenntnis von diesen haben müssen. Die Parteien vereinbaren, von ihren Mitarbeitern, verbundenen Unternehmen oder anderen Personen, die Zugang zu den vertraulichen Informationen haben, zu verlangen, dass sie die Vertraulichkeitsverpflichtungen dieser Vereinbarung einhalten und für die unbefugte Nutzung oder Offenlegung der vertraulichen Informationen durch diese Mitarbeiter, verbundenen Unternehmen oder Personen zu haften. Die Geheimhaltungspflicht gilt für einen Zeitraum von drei Jahren über die Beendigung des Vertrages hinaus.

15.2 Sich aus dem Gesetz ergebende Geheimhaltungspflichten (z. B. in Bezug auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse nach dem GeschGehG oder hinsichtlich personenbezogener Daten aus der DSGVO) bleiben von den vorliegenden AGB unberührt. Diese gesetzlichen Geheimhaltungspflichten können auch nach Ende der Vertragsbeziehung der Parteien noch fortgelten.

15.3 Dem Kunden ist es untersagt, vertrauliche Informationen außerhalb des vertraglich festgelegten Zwecks in irgendeiner Weise selbst wirtschaftlich zu verwerten oder nachzuahmen (insbesondere im Wege des sog. „Reverse Engineering“) oder durch Dritte für sich verwerten oder nachahmen zu lassen und insbesondere auf die vertraulichen Informationen gewerbliche Schutzrechte – insbesondere Marken, Designs, Patente oder Gebrauchsmuster – anzumelden. § 69e UrhG bleibt unberührt.

15.4 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt – außer in den Fällen des § 5 GeschGehG – nicht für vertrauliche Informationen, die dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass der Empfänger dies zu vertreten hat, oder die dem Empfänger von einem Dritten rechtmäßig und ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt werden oder die vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch dann nicht, soweit der Empfänger gesetzlich oder aufgrund bestands- bzw. rechtskräftiger Behörden- oder Gerichtsentscheidung zur Offenlegung der vertraulichen Information verpflichtet ist. In diesem Fall wird der Empfänger den Informationsgeber unverzüglich über die Verpflichtung zur Offenlegung informieren. Darüber hinaus wird der Empfänger im Zuge der Offenlegung kenntlich machen, dass es sich, sofern dies der Fall ist, um Geschäftsgeheimnisse handelt, und darauf hinwirken, dass von den Maßgaben der §§ 16 ff. GeschGehG Gebrauch gemacht wird.

15.5 Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen zur Verfügung gestellten geschäftlichen Gegenstände und Unterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren und auf entsprechende Aufforderung der anderen Partei jederzeit auszuhändigen. Sie werden insbesondere dafür sorgen, dass unbefugte Dritte möglichst keine Einsicht nehmen können.

15.6 Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, wird co-IT.eu die hiermit betrauten Mitarbeiter vor deren Einsatz schriftlich zur Geheimhaltung verpflichten. co-IT.eu ist berechtigt, personenbezogene Daten an vertragsgemäß eingesetzte und zur Geheimhaltung verpflichtete Subunternehmer (inkl. Freelancer) weiterzugeben, sofern dies zur Leistungserbringung erforderlich ist. Verschafft der Kunde co-IT.eu Zugriff auf personenbezogene Daten, wird er sicherstellen, dass die für die Übermittlung an und Verarbeitung durch co-IT.eu einschlägigen gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind.

15.7 co-IT.eu ist berechtigt, den Kunden nach dessen Zustimmung als Referenzkunden zu benennen und seinen Namen sowie ggfs.



sein Markenzeichen/Logo in werblichen Bekanntmachungen (z.B. auf der Webseite oder in der Social-Media-Kommunikation) zu erwähnen bzw. zu verwenden. Der Kunde wird die Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund verweigern.

16. Kündigung von Dauerschuldverhältnissen

16.1 Bei Dauerschuldverhältnissen ohne fest vereinbartes Vertragsende kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, jede Partei den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum (Kalender-) Quartalsende kündigen.

16.2 Das Recht beider Parteien zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für co-IT.eu insbesondere dann vor, wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgelehnt wird oder wenn sich der Kunde mit einem nicht nur unerheblichen Teil der vereinbarten Vergütung länger als zwei Monate in Verzug befindet.

16.3 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Eine Abtretung oder Übertragung von vertraglichen Rechten und Pflichten durch den Kunden an Dritte – einschließlich verbundener Unternehmen des Kunden – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von co-IT.eu.

17.2 Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (Fax und E-Mail genügen). Das Schriftformerfordernis kann selbst nur schriftlich aufgehoben werden.

17.3 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Karlsruhe. co-IT.eu hat das Recht, auch an jedem anderen national oder international zuständigen Gericht Klage zu erheben.

17.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des Einzelvertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung vereinbaren die Parteien eine solche wirksame Bestimmung, die dem am nächsten kommt, was sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wirtschaftlich gewollt haben.